



---

**Resolution 2343 (2017)****verabschiedet auf der 7890. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 23. Februar 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 1876 (2009), 2030 (2011), 2048 (2012), 2092 (2013), 2103 (2013), 2157 (2014), 2186 (2014), 2203 (2015) und 2267 (2016),

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Februar 2017 über Guinea-Bissau (S/2017/111) und den darin enthaltenen Empfehlungen und die Anerkennung des Generalsekretärs für die Rolle seines Sonderbeauftragten und Leiters des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (UNIOGBIS) bei der Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus *unterstreichend*,

*betonend*, dass die Regierung Guinea-Bissaus weiter konkrete Schritte in Richtung auf Frieden, Sicherheit und Stabilität in dem Land unternehmen muss, so indem sie den Sicherheitssektor wirksam reformiert, das Justizsystem stärkt, um die Korruption zu bekämpfen, und die öffentliche Verwaltung, die Verwaltung der Staatseinnahmen und die Grundversorgung der Bevölkerung verbessert, und *in Würdigung* ihrer Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer nationalen Prioritäten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die seit langem anhaltende politische und institutionelle Krise zwischen dem Präsidenten, dem Ministerpräsidenten, dem Parlamentspräsidenten und den Chefs der politischen Parteien, aufgrund deren das Land mit seiner nationalen Reformagenda nicht vorankommt und die die Fortschritte zu untergraben droht, die seit der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung nach den 2014 abgehaltenen Wahlen in Guinea-Bissau erzielt wurden,

*unter Begrüßung* des fortgesetzten Engagements des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Modibo Ibrahim Touré, der Präsidentin der Republik Liberia, Ihrer Exzellenz Ellen Johnson Sirleaf, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), des Präsidenten der Republik Guinea, Seiner Exzellenz Alpha Condé, in seiner doppelten Eigenschaft als Vorsitzender der Afrikanischen Union und Vermittler der ECOWAS für Guinea-Bissau, des Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union, Ovídio Pequeno, und anderer Gesprächspartner bei der Suche nach einer friedlichen Lösung zur Überwindung der festgefahrenen Lage und *unter Hinweis* darauf, dass es konzertierter Maßnahmen zwischen den Vereinten Nationen, der ECOWAS,



der Afrikanischen Union, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Europäischen Union bedarf,

*ferner unter Begrüßung* des am 10. September 2016 unter der Vermittlung der ECOWAS vereinbarten Sechs-Punkte-Fahrplans zur Lösung der politischen Krise in Guinea-Bissau und des Abkommens von Conakry zur Umsetzung des Fahrplans,

*in Würdigung* der von dem Gremium der Staats- und Regierungschefs der ECOWAS auf ihrem Gipfeltreffen am 17. Dezember 2016 unter Beweis gestellten Entschlossenheit, die Umsetzung des unter der Vermittlung der ECOWAS vereinbarten Fahrplans und des Abkommens von Conakry zu unterstützen,

*betonend*, dass es notwendig ist, die demokratischen Grundsätze zu achten, *nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig die nationale Aussöhnung, ein alle Seiten einschließender Dialog und ein gut funktionierendes Staatswesen für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau sind, ferner nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, alle Guinea-Bissauer in diesen Prozess auf nationaler und auf lokaler Ebene einzubeziehen und gleichzeitig die Grundsätze der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen, und allen Interessenträgern nahelegend, an dem Prozess mitzuwirken,

*betonend*, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Prozess, die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, vorrangige Reformen des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Kampf gegen Straflosigkeit und Drogenhandel, im Rahmen der Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus, zur Festigung des Friedens und der Stabilität in dem Land führen können,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sich auch weiterhin nicht in die politische Situation in Guinea-Bissau einmischen, und mit Lob für die in dieser Hinsicht gezeigte Zurückhaltung sowie die Friedlichkeit des Volkes Guinea-Bissaus,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Guinea-Bissaus mit Unterstützung des UNIOGBIS und der internationalen Partner den Aufbau transparenter, rechenschaftspflichtiger und professioneller nationaler Sicherheits- und rechtsstaatlicher Institutionen fortsetzt,

*betonend*, dass alle Interessenträger in Guinea-Bissau auf die Gewährleistung kurz-, mittel- und langfristiger Stabilität hinwirken sollen, indem sie ein klares Bekenntnis ablegen und einen echten, alle einbeziehenden politischen Dialog führen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Herbeiführung tragfähiger und nachhaltiger Lösungen für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Probleme des Landes zu schaffen, was die Durchführung wichtiger Reformen und die Stärkung der staatlichen Institutionen erleichtern würde,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Regierung, eine wirksame zivile Kontrolle und Aufsicht über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte herzustellen, denn tut sie es nicht, könnte die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen infolge von Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung beeinträchtigt werden,

*in Würdigung* der Bemühungen, mit denen die ECOWAS dazu beiträgt, den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung aufrechtzuerhalten und den Prozess der Sicherheitssektorreform in Guinea-Bissau zu unterstützen, namentlich durch die Aktivitäten ihrer Mission (ECOMIB),

*unter Begrüßung* des fortdauernden Beitrags der ECOMIB zur Gewährleistung eines Umfelds, das die Durchführung entscheidender Reformen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor ermöglicht, und die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, die Fortsetzung dieser Anstrengungen zu unterstützen,

mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von den finanziellen Schwierigkeiten, denen sich die ECOMIB bei der weiteren Durchführung ihres Mandats gegenübersteht,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Regierung Guinea-Bissaus, im Einklang mit internationalen Standards transparente, unabhängige und glaubhafte Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen durchzuführen und die Verantwortlichen für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Stabilität, die vom Drogenhandel sowie von allen Formen des illegalen Handels, einschließlich des Menschenhandels, und der damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgeht, und in dieser Hinsicht die von der Regierung Guinea-Bissaus, der ECOWAS, dem UNIOGBIS, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und anderen relevanten Interessenträgern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung dieses Problems *begrüßend*,

*erneut betonend*, dass das Problem des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff genommen werden muss und dass das Weltrogenproblem und die damit zusammenhängenden kriminellen Aktivitäten bekämpft werden müssen, in dieser Hinsicht *betonend*, dass die Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden müssen, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zu stärken, und *unterstreichend*, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, einschließlich im Rahmen nationaler Rechtsprechungsmechanismen,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig und dringend die weitere Bereitstellung von Evaluierungskapazitäten und fortgesetzter Unterstützung durch die entsprechenden Institutionen der Vereinten Nationen und internationale, regionale, subregionale und bilaterale Partner für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus ist, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Reformen des Sicherheits- und Justizsektors, den Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine inklusive und nachhaltige soziale Entwicklung, in dieser Hinsicht in Würdigung der wichtigen Arbeit, die das UNODC gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau und der Subregion leistet, und unter Befürwortung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem UNODC und dem UNIOGBIS,

*unter Betonung* der Rolle, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit der Regierung wahrnimmt, um geeignete Bedingungen dafür zu schaffen, dass die Kinder Guinea-Bissaus eine Bildung erhalten,

*unter Betonung* der in der Resolution 1325 (2000) und den späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung,

*unter Betonung* der Zusammenarbeit zwischen dem UNIOGBIS, den nationalen Behörden und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Erhöhung der Partizipation der Frauen in Guinea-Bissau und *unterstreichend*, dass bei der Durchführung aller relevanten Aspekte des Mandats des UNIOGBIS, einschließlich der Sicherheitssektorreform, der nationalen Aussöhnungsprozesse, des Aufbaus von Institutionen und der Behebung der tieferen Ursachen der Instabilität, auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,

*bekräftigend*, dass die Partner Guinea-Bissaus ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen der Regierung, die Probleme des Landes in den Bereichen Politik, Sicherheit und Entwicklung anzugehen, weiterhin aktiv und eng koordinieren sollen, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der von den Partnern des Landes, namentlich im System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der ECOWAS, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union, der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank, bei der Internationalen Geberkonferenz für Guinea-Bissau am 25. März 2015 in Brüssel bereitgestellten koordinierten Unterstützung für die Regierung,

*unter Begrüßung* des Schlusskommuniqués der am 17. Dezember 2016 in Abuja abgehaltenen fünfzigsten Ordentlichen Tagung der Staats- und Regierungschefs der ECOWAS und des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 658. Sitzung am 13. Februar 2017 herausgegebenen Kommuniqués, in denen die Umsetzung des ECOWAS-Fahrplans und des Abkommens von Conakry unterstützt wird;

*unter Begrüßung* der fortgesetzten Zusammenarbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung mit Guinea-Bissau und *Kenntnis nehmend* von der am 16. Februar 2017 von der Kommission herausgegebenen Erklärung, in der sie ihre feste Entschlossenheit bekundet, die erfolgreiche Umsetzung des ECOWAS-Fahrplans und des nationalen Entwicklungsplans „Terra Ranka“ zu unterstützen,

*in Bekräftigung* seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das Mandat des UNIOGBIS um einen am 1. März 2017 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten bis zum 28. Februar 2018 zu verlängern;

2. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für die zentrale Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau, *schließt sich uneingeschränkt* den im Bericht des Generalsekretärs dargelegten Empfehlungen der strategischen Überprüfungsmission an, wonach das UNIOGBIS seine Anstrengungen auf seine politischen Kapazitäten zur Unterstützung der Guten Dienste und der politischen Vermittlung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ausrichten und seine Managementstruktur straffen muss, und *ersucht* das UNIOGBIS *ferner*, sich unter anderem durch die Guten Dienste und die politische Unterstützung des Sonderbeauftragten insbesondere auf die folgenden Prioritäten zu konzentrieren:

a) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und nationalen Aussöhnungsprozess zur Stärkung der demokratischen Regierungsführung zu unterstützen und auf einen Konsens in politischen Grundsatzfragen hinzuarbeiten, insbesondere mit Blick auf die Durchführung der dringend notwendigen Reformen;

b) die nationalen Behörden dabei zu unterstützen, die Überprüfung der Verfassung Guinea-Bissaus zu beschleunigen und abzuschließen, einschließlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe;

c) den nationalen Behörden und den maßgeblichen Interessenträgern strategische und technische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit sowie

bei der Entwicklung eines internationalen Standards entsprechenden zivilen und militärischen Justizsystems bereitzustellen, einschließlich in Abstimmung mit der ECOWAS und der ECOMIB und anderen internationalen Partnern;

d) in Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung die Regierung Guinea-Bissaus bei der Mobilisierung, Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Hilfe zu unterstützen, namentlich bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, und die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der ECOWAS, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und den anderen Partnern zugunsten der Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Stabilisierung Guinea-Bissaus zu verstärken;

3. *bekräftigt*, dass das UNIOGBIS und der Sonderbeauftragte weiterhin die internationalen Maßnahmen in den folgenden Prioritätsbereichen leiten werden:

a) der Regierung Guinea-Bissaus Unterstützung für die Stärkung demokratischer Institutionen und den Ausbau der Kapazitäten staatlicher Organe bereitzustellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam und verfassungsgemäß wahrnehmen können;

b) strategische und technische Beratung und Unterstützung für die Einrichtung wirksamer und effizienter Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und Strafvollzugssysteme bereitzustellen, die in der Lage sind, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die öffentliche Sicherheit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

c) den nationalen Behörden bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein sowie Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen und diesbezüglich Bericht zu erstatten;

d) der Regierung Guinea-Bissaus in enger Zusammenarbeit mit dem UNODC strategische und technische Beratung und Unterstützung zur Bekämpfung des Drogenhandels und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität bereitzustellen;

e) die Regierung Guinea-Bissaus dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008) und 2242 (2015) die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren sowie den Nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen, um die Mitwirkung, Vertretung und Partizipation der Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

4. *billigt* das auf dem ECOWAS-Fahrplan beruhende Abkommen von Conakry vom 14. Oktober 2016 als Hauptrahmen für eine friedliche Lösung der politischen Krise, da es für die nationalen Behörden und politischen Führungsverantwortlichen sowie die Zivilgesellschaft eine historische Gelegenheit darstellt, gemeinsam für politische Stabilität zu sorgen und dauerhaften Frieden zu schaffen, *begrüßt und unterstützt* die Absicht der ECOWAS, im Rahmen der Folgeschritte zur Umsetzung des Abkommens von Conakry dringend eine Mission auf hoher Ebene nach Guinea-Bissau zu entsenden, um zu ermitteln, welche Hindernisse der Umsetzung des Abkommens im Wege stehen und wie sie überwunden werden können, mit dem Ziel, eine dauerhafte Lösung der Krise in dem Land zu fördern;

5. *legt* allen politischen Akteuren *eindringlich nahe*, dem Interesse des Volkes Guinea-Bissaus oberste Priorität einzuräumen, und *fordert* die guinea-bissauischen Führungsverantwortlichen, insbesondere den Präsidenten, den Parlamentspräsidenten und die Chefs der politischen Parteien, in dieser Hinsicht *auf*, ihrer Verpflichtung zur politischen Stabilisierung Guinea-Bissaus nachzukommen, indem sie einen echten Dialog führen und eine gemeinsame Grundlage für eine rasche Lösung der politischen Krise finden;

6. *fordert* die guinea-bissauischen Interessenträger *auf*, das Abkommen von Conakry und den ECOWAS-Fahrplan strikt zu achten und einzuhalten, um ihre Differenzen beizulegen und die Herausforderungen zu bewältigen, denen sich das Land gegenüber sieht, und *fordert* die guinea-bissauischen Interessenträger *ferner auf*, alle Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die zu einer Eskalation der Spannungen führen und zu Gewalt aufstacheln könnten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die im Abkommen von Conakry vorgesehenen zentralen Reformen durchzuführen, um ein förderliches Umfeld für die Abhaltung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 2018 und 2019 zu schaffen, sowie das Wahlrecht zu reformieren und ein neues Gesetz über politische Parteien zu erlassen, und ersucht das UNIOGBIS, in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und dem Landesteam der Vereinten Nationen eine fristgerechte Durchführung dieser Wahlen und die Stärkung der Demokratie und einer guten Regierungsführung zu unterstützen;

8. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus und alle Interessenträger, einschließlich des Militärs, der politischen Parteien und der Zivilgesellschaft, *auf*, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu festigen, und die tieferen Ursachen der Instabilität anzugehen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die politisch-militärische Dynamik, die Ineffektivität der staatlichen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, die Straflosigkeit und die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die Armut und den fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten zu richten;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden Dialogs zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau und *fordert* die nationalen Behörden *auf*, die Überprüfung der Verfassung des Landes zu beschleunigen;

10. *fordert* die Sicherheits- und Verteidigungsdienste *auf*, sich auch künftig voll und ganz der zivilen Kontrolle zu unterstellen;

11. *würdigt* die wichtigen Bemühungen der ECOWAS und *legt* der ECOWAS *nahe*, den Behörden und politischen Führungsverantwortlichen Guinea-Bissaus durch den Einsatz Guter Dienste und Vermittlung auch weiterhin politische Unterstützung zu gewähren;

12. *ermutigt* die ECOWAS und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, im Benehmen mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und allen Interessenträgern die notwendigen Schritte zur Organisation eines Treffens der Internationalen Kontaktgruppe für Guinea-Bissau zu unternehmen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land und *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, unter anderem an Frauen und Kindern, begangen haben, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, damit ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet ist;

14. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Partner, insbesondere der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der ECOWAS, der Europäischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Zusammenarbeit zur Unterstützung der Regierung in Guinea-Bissau zu verstärken, ermutigt sie, weiter gemeinsam auf die Stabilisierung des Landes hinzuwirken, im Einklang mit den von der Regierung festgelegten vorrangigen Strukturreformen, und anerkennt in dieser Hinsicht die Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Verstärkung dieser Anstrengun-

gen mit dem Ziel, die langfristigen Prioritäten Guinea-Bissaus auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen;

15. *anerkennt* die derzeitige Durchführung einiger Reformen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor, befürwortet weitere Anstrengungen als entscheidendes Element für die langfristige Stabilität Guinea-Bissaus und *legt ferner* allen maßgeblichen subregionalen, regionalen und internationalen Partnern Guinea-Bissaus *nahe*, auf diesem Gebiet koordiniert vorzugehen, um rasch positive Ergebnisse zu erreichen;

16. *würdigt* die entscheidende Rolle der ECOMIB bei der Sicherung der staatlichen Institutionen und bei der Unterstützung der Sicherheitssektorreform, *bringt* seine hohe Anerkennung für ihren Beitrag zur Stabilität in Guinea-Bissau *zum Ausdruck* und bittet die ECOWAS, eine weitere Verlängerung ihres Mandats in Betracht zu ziehen, unterstützt ihre Weiterführung und *legt* den bilateralen, regionalen und internationalen Partnern *eindrücklich nahe*, zu erwägen, die ECOWAS mit finanzieller Hilfe bei der Aufrechterhaltung des Einsatzes der ECOMIB zu unterstützen, *würdigt* die von der Europäischen Union geleistete finanzielle Unterstützung und begrüßt ihre Bereitschaft, weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der ECOMIB zu erwägen;

17. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, das Justizsystem weiter aktiv zu reformieren und zu stärken und gleichzeitig die Gewaltenteilung und den Zugang aller Bürger zur Justiz zu gewährleisten;

18. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *erneut auf*, nationale Rechtsvorschriften und Mechanismen zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels, des Menschenhandels und der Geldwäsche, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und der Subregion bedrohen, umzusetzen und zu überprüfen und in diesem Kontext der im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ geschaffenen Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika zusätzliche Unterstützung zu gewähren, legt den internationalen bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, diese Institutionen stärker zu unterstützen, legt diesen Partnern *ferner nahe*, zur Unterstützung der Präsenz des UNODC in Guinea-Bissau und zum Treuhandfonds des UNIOGBIS für die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten beizutragen, fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, mit Guinea-Bissau verstärkt zusammenzuarbeiten, um es in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Luftverkehrs und die Überwachung der maritimen Sicherheit in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten und insbesondere den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus und andere Fälle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu bekämpfen, und fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich *auf*, ihre volle Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels unter Beweis zu stellen;

19. *betont*, wie wichtig der Kampf gegen den Drogenhandel zur Herbeiführung politischer und wirtschaftlicher Stabilität in Guinea-Bissau ist, *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das UNIOGBIS im Rahmen seiner bestehenden Struktur über die entsprechende Kapazität, einschließlich des geeigneten Sachverständs, verfügt, um auch weiterhin zu den Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels beizutragen, und *ersucht ferner* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, sich verstärkt um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in dem Land zu bemühen, damit ihre gemeinsamen Anstrengungen so wirksam wie möglich sind, insbesondere indem diese Organisationen, Fonds und Programme dem Sonderbeauftragten sachdienliche Informationen über die mit dem Drogenhandel und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität verbundenen

Personen, Gruppen, Unternehmungen und Einrichtungen vorlegen, die zur Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Guinea-Bissaus und der Subregion beitragen;

20. *würdigt* die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus und *bittet* den Generalsekretär, die diesbezüglichen Kapazitäten des UNIOGBIS auszubauen und die internationale Unterstützung noch stärker zu koordinieren;

21. *fordert* die guinea-bissauischen Interessenträger *nachdrücklich auf*, die erforderliche Entschlossenheit an den Tag zu legen, um wieder eine Dynamik für Fortschritte in den Schlüsselbereichen herzustellen, die in dem der Gebergemeinschaft bei dem Runden Tisch im März 2015 in Brüssel vorgelegten Programm „Terra Ranka“ genannt wurden, *bittet* die Partner Guinea-Bissaus, die bei diesem Runden Tisch abgegebenen Zusagen zu erfüllen, und *legt* außerdem dem UNIOGBIS *nahe*, bei der Koordinierung der internationalen Hilfe für die Regierung Guinea-Bissaus in ihrem Kampf gegen die Armut behilflich zu sein;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate regelmäßige Berichte über die Durchführung dieser Resolution und innerhalb von sechs Monaten zeitgleich mit einer Unterrichtung des Ausschusses nach Resolution 2048 (2012) des Sicherheitsrats einen Bericht über die Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung samt Empfehlungen in Bezug auf die Fortführung des Sanktionsregimes in der Zeit nach den Wahlen vorzulegen, im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 2048 (2012);

23. *beschließt*, die gemäß Resolution 2048 (2012) festgelegten Sanktionsmaßnahmen sieben Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---